



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0052-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017 vom 30. Juni 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatstiftungsgesetz und
das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-
Novelle 2017 – PSG-Nov 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. August 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 30. Juni 2017 unter der Geschäftszahl BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Im Jahr 1993 wurde die gesetzliche Grundlage für Privatstiftungen geschaffen, nach der bis heute rd. 3.300 Stiftungen gegründet wurden. Damit sollte nicht nur dem Abfluss österreichischen Vermögens in ausländische Stiftungen (hauptsächlich in die Schweiz und nach Liechtenstein) entgegengewirkt werden, sondern es sollten auch Anreize für das Verbringen ausländischen Vermögens nach sowie Investition in Österreich geschaffen werden. Seit 1993 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Privatstiftungen allerdings stark verändert. Daher wurde bereits im Regierungsprogramm für die 25. Gesetzgebungsperiode das Vorhaben die Rechtsgrundlagen für Privatstiftungen zu reformieren und zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen ausdrücklich

verankert. Auch im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2017/2018 wurde dies nochmals bekräftigt und konkretisiert. Dabei wurde das Ziel der „*Mobilisierung des Stiftungsvermögens für Forschung, Technologie und Innovation*“ ausdrücklich erkannt und festgehalten. Von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen wird daher das grundsätzliche Bestreben, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Privatstiftungen zu reformieren, ausdrücklich begrüßt.

Leider muss festgestellt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Zielen nicht ausreichend gerecht werden kann. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kann die derzeit starke Tendenz der „Versteinerung des Stiftungsvermögens“ nur bekämpft werden, wenn das vorhandene Kapital der Privatstiftungen für sinnvolle Investitionen nutzbar gemacht wird. Anstatt einer „passiven Kapitalveranlagung“ in der Privatstiftung (etwa in konservative Finanzprodukte wie Anleihen oÄ) sollen aktive Investitionen in Unternehmen wie Start-Ups ermöglicht werden. Dazu braucht es allerdings mehr als die vorgeschlagenen Maßnahmen, die lediglich Stückwerk darstellen.

Letztlich bedarf es einer umfassenden Modernisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Privatstiftungen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kann dies allerdings nur durch ein abgestimmtes, alle relevanten Rechtsmaterien umfassendes Gesamtkonzept gelingen.

Neben der bestehenden allgemeinen Bedenken zum vorliegenden Gesetzesentwurf übermittelt das Bundesministerium für Finanzen folgende fachliche Anmerkungen:

Allgemeine fachliche Anmerkungen

Im Hinblick auf die teilweisen Sonderregelungen in § 63 und 66 VAG 2016 wird ersucht, in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass diese Sonderregelungen durch die gegenständlichen Änderungen im Privatstiftungsgesetz nicht derogiert werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatstiftungsgesetzes):

Zu § 9 Abs. 1 Z 3.:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 hat die Stiftungserklärung die „*Angabe eines Stiftungsorgans*“ zu enthalten, welches den Begünstigten festlegen kann. Zu den Stiftungsorganen zählt grundsätzlich auch der Stiftungsprüfer.

Sowohl § 5 Abs. 2 als auch insbesondere die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 und zu § 9 Abs. 1 Z 3 sehen jedoch ausdrücklich vor, dass als Stiftungsorgane zur Festlegung eines Begünstigten nur das Aufsichtsorgan und der Stiftungsvorstand in Frage kommen – nicht jedoch der Stiftungsprüfer.

Aufgrund der Formulierung in § 9 Abs. 1 Z 3 („Stiftungsorgan“) könnte es insofern zu Unklarheiten kommen, ob nun der Stiftungsprüfer ebenfalls Begünstigte festlegen darf.

Zur Klarstellung wird deshalb vorgeschlagen in § 9 Abs. 1 Z 3 zusätzlich zur Formulierung „eines Stiftungsorgans“ einen Verweis auf § 5 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu § 33 Abs. 3.:

Hier ist die Gewährung von Krediten und Darlehen als Stiftungszweck zur Förderung von Unternehmensgründungen vorgesehen bzw. kann der Stiftungszweck dahingehend erweitert werden. Diesbezüglich sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass die Kreditvergabe im gewerblichen Ausmaß konzessionspflichtig ist und die Regelungen des BWG hier nicht durchbrochen werden.

Zu § 41.:

Gemäß § 41 Abs. 1 des Entwurfs hat „Der Stiftungsvorstand“ dem Finanzamt näher bezeichnete Unterlagen zu übermitteln, wobei „der Stiftungsvorstand“ gemäß Abs. 2 „die Übermittlung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag elektronisch vorzunehmen“ hat.

Die Formulierung, wonach „der Stiftungsvorstand“ die Übermittlung vorzunehmen hat, ist unüblich und missverständlich. Es dürfte unstrittig sein, dass der Stiftungsvorstand die

Privatstiftung vertritt (§ 17 Abs. 1 PSG), sodass es jedenfalls seine Obliegenheit ist, dafür Sorge zu tragen, dass die in § 41 des Entwurfs der Stiftung auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Die vorgeschlagene Formulierung könnte bei wörtlicher Auslegung so verstanden werden, dass der Stiftungsvorstand die Übermittlung unter seiner persönlichen FinanzOnline-Identität (ebenso wie z.B. seine persönliche Einkommensteuererklärung) vorzunehmen hätte. Dies dürfte wohl nicht gemeint sein. Auch die Erläuterungen weisen nicht auf dieses Verständnis hin.

Es wird somit vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„Dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt sind die Summe ...“.

Für Abs. 2 wird folgender Beginn vorgeschlagen: *„Die Übermittlung ist innerhalb ...“.*

Gemäß § 41 Abs. 2 des Entwurfs hat die „Weiterleitung der übermittelten Daten“ an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durch den Bundesminister für Finanzen jährlich bis zum 31. März zu erfolgen.

Die Formulierung „Weiterleitung“ ist nicht korrekt, da die Aufsummierung von Einzeldaten zu einer aggregierten Gesamtgröße keine bloße Weiterleitung, sondern eine Verarbeitung im Sinn des § 4 Z 9 Datenschutzgesetz 2000 darstellt, welche durch den Bundesminister für Finanzen als Auftraggeber dieser Datenverarbeitung (bzw. seinen Dienstleister) zu geschehen hat.

Der Gesetzestext wäre daher hier entsprechend klar zu formulieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 3 („Die Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 lautet:“):

„1. Der Eingabengebühren nach Tarifpost 10 I lit. a unterliegen:“ sollte wohl heißen:

„1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 10 I lit. a unterliegen:“

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

- Die in der WFA genannten Mehrbelastungen für die Firmenbuchgerichte müssen, auch wenn sie vom derzeitigen Personal bewältigbar sind, in entsprechender Form dargestellt werden inklusive Bedeckung. Ebenso ist der Mehraufwand für die einzuleitenden Strafverfahren anzugeben.
- Gleichzeitig sind Erträge durch Gebühren darzustellen.
- Die WFA spricht von einem „zusätzlichen Sachaufwand (EDV-Anpassungen)“ von „erfahrungsgemäß“ nicht mehr als 200.000 Euro. Allerdings ist nicht klar, wodurch und bei wem genau dieser Aufwand entstehen soll. Eine Konkretisierung der 200.000 Euro ist im Sinne der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-GV) vorzunehmen. Dabei ist eine Aufrechnung mit einer zukünftig entstehenden Steigerung der Gerichtsgebühren nicht zulässig. Es ist vielmehr eine entsprechende Bedeckung für den genannten Betrag anzugeben.
- Zur Behandlung von Stiftungen als „Unternehmen“: Gemäß § 2 WFA-Unternehmen-Verordnung sind Unternehmen u.a. juristische Personen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, welche Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. 400, erzielen. Das trifft auch für Privatstiftungen zu. Darauf hingewiesen wird, dass z.B. auch im Umsatzsteuerrecht Privatstiftungen als „Unternehmer“ gesehen werden können (UStaktuell 2009 H 49, 3; VwGH 11.11.2008, 2004/13/0053). Auch im Hinblick auf Transparenz und Information der interessierten Öffentlichkeit - was Ziele der WFA sind - ist die Behandlung von Stiftungen in den Wirkungsdimensionen „Unternehmen“ und „Verwaltungskosten für Unternehmen“ geboten. Somit sind die anfallenden Gebühren in der Wirkungsdimension „Unternehmen“ auf Wesentlichkeit zu überprüfen.
- Die Übermittlung von Daten an das Finanzamt zur Weiterleitung an die Statistik Austria betrifft klassische Informationsverpflichtungen. Laut WFA ist eine Schätzung

des damit verbundenen Aufwands erst möglich, wenn der Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung an das Finanzamt mittels Verordnung festgelegt sind. Hier scheinen neben Verwaltungskosten für Unternehmen auch Kosten für eine EDV-Umstellung gemeint zu sein - inwieweit sich diese mit den 200.000 Euro an „EDV-Anpassungen“ decken, ist in der WFA nicht klar erkennbar. Der § 41 PSG (des Entwurfs) bestimmt, welche Daten in Zukunft übermittelt werden müssen. Anhand dessen sollte es dem Bundesministerium für Justiz möglich sein, unter plausiblen Hypothesen eine Schätzung des Zeitaufwandes pro Anlassfall zu tätigen. Ebenso sollte sich bei Erkundigung bei der zuständigen Stelle abschätzen lassen, welche Kosten die Adaptierung etwaiger Software verursachen würde. Dass bei der Folgenabschätzung ex ante keine „tatsächlich“ eintretenden Zahlen angegeben werden können, liegt in der Natur der WFA. Für die Ermittlung der Höhe von Auswirkungen bei der Erstellung der WFA ist auf geeignete Datengrundlagen zurückzugreifen – auch unter Zuhilfenahme von Informationen anderer Behörden. Nötigenfalls sind gut begründete Schätzwerte anzugeben.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

24.07.2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)